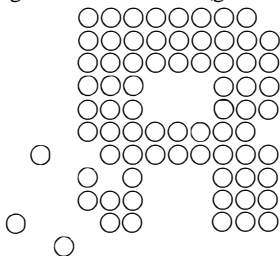


18/SN-20/ME
SNME/706



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An das
Präsidium
des Nationalrates

Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GF/19-PT
Datum: 27. FEB. 1994	
Verteilt: 28. Feb. 1995	

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon (0222) 332 61 01
Telefax (0222) 330 93 14
Postscheckkonto 1002.100
BAWAG 03410-665211, BLZ 14000

Ihr Zeichen
23 0102/1-II/3/95

Unser Zeichen
HS/cac/Stel

Wien,
23. 2. 1995

Betrifft

H. Schneider

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Voget
(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage:

Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Artikel I

Zu § 30f Abs. 4:

Wenn durch den Zweitwohnsitz (Wohnheim) eines behinderten Kindes, der tägliche Schulweg verkürzt wird, muß der Anfahrtsweg zu diesen Wohnheimen, zum Zwecke der wöchentlichen An- und Abreise, ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu § 30f Abs. 3 a):

Der Formulierung „... Pauschalbetrag von 300 S“ sollte unbedingt **„jährlich und an die üblichen Selbstbehaltsbedingungen der Schülerfreifahrt angepaßt ...“** hinzugefügt werden.

Zu § 30f Abs. 3 b):

Diese Gesetzesstelle ist undurchführbar!

Aufgrund des neuen Schulintegrationsgesetzes, ist mittelfristig mit 14.000 Integrationsschulkindern und den dazu erforderlichen 2.800 Integrationsschulen zu rechnen. Wenn einzelne Gemeinden Fahraufträge vergeben, kommt es sicher zu Überschneidungen der Fahrtrouten. Um Fahrtkosten zu sparen, müßte von einer Stelle aus koordiniert werden.

Am 23. Jänner 1995 hat der Österreichische Zivilinvalidenverband im Familienministerium bereits auf dieses Problem hingewiesen.

Wien, am 23. Februar 1995

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**
1200 Wien, Brigittenauer Lände 42
Tel: 0222/332 61 01
Fax: 0222/330 93 14

